

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>IV/011/2023/III-66</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.02.2023	zurückgestellt
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.03.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	13.04.2023	

**Titel:**

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Anbieter ZEUS und der Stadt Dessau-Roßlau zum Probetrieb eines stationslosen E-Scooter-Betriebes (E-Roller)

**Information:**

**1. Kurzfassung**

- Anbieter ZEUS möchte bis zu 200 E-Roller (E-Scooter) für die individuelle Nutzung im Stadtgebiet zur Verfügung stellen. Bereits im Jahr 2021 hat die Verwaltung die OB-Dienstberatung und den Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (07.10.20219) mit der IV/051/2021/III-66 über eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem damaligen Anbieter Bird und der Stadt Dessau-Roßlau zum Probetrieb eines stationären E-Scooter-Betriebes (E-Tretroller) informiert. Diese IV wurde wohlwollend aufgenommen. Der Anbieter Bird hat sich aus verschiedenen Gründen aus dem Deutschlandgeschäft zurück gezogen.
- Es gibt **keine festen** Stationen. Für das Fahren und Abstellen von E-Scootern gilt die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfV). Gemäß der Verordnung gelten für das Abstellen der E-Scooter die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend.
- Mittels Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) werden städtische Räume und Flächen definiert, welche nicht zum Abstellen der Fahrzeuge zugelassen sind. Dies wird durch Geofencing/GPS sichergestellt, was die Beendigung des Buchungsvorganges verhindert.
- Es ist ein zweijähriger Probetrieb auf Basis der Kooperationsvereinbarung geplant. Die Betriebsaufnahme soll zeitnah erfolgen. Die E-Scooter werden initial an erwarteten Aufkommenspunkten aufgestellt. Da es sich um ein

selbstlernendes System handelt, wird ein zweijähriger Probetrieb erforderlich, um ausreichend Daten zur Nutzungsaktivität der Realnutzung zu erhalten. Es erfolgt ein vierteljährliches Reporting. Die Daten sind insbesondere für die interne Verwendung zur Beurteilung verkehrsplanerischer Aspekte, zur Unterstützung der kommunalen Planungen sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Angeboten förderlich.

- Da weder Einbauten noch Markierungen durch den Anbieter verwendet werden und die E-Roller an wechselnden Orten stehen, ist keine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb erforderlich. (Rechtsgutachten Bundestag 2020, WD-3-063-20-pdf-data.pdf)
- Vertraglich vereinbart wird, dass sich die Kommune vorbehält, je nach Entwicklung der Rechtslage auch entsprechend kostenpflichtige Genehmigungen seitens des Anbieters zu fordern.

## 2. Betrieb und Nutzung

Der Anbieter betreibt ein Elektro-Tretroller-Sharingsystem im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Für das Abstellen der Elektrotretroller (hier kurz E-Roller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating (stationslos) genutzt werden. Der öffentliche Straßenraum steht jedermann zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren.

Die Kooperationsvereinbarung soll den Umgang mit E-Rollern im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau von beiden Vertragsparteien regeln und so die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum gewährleisten. Die E-Roller stehen im Stadtgebiet auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen bereit. Die E-Scooter werden initial an erwarteten Aufkommenspunkten, wie Bahnhöfen, Straßenkreuzungen, Bibliotheken usw., aufgestellt. Da es sich um ein selbstlernendes System handelt, bestimmen sich die Standorte nachfolgend aus der Realnutzung. Der Anbieter wird darüber hinaus für eine Verteilung der Fahrzeuge im Bediengebiet sorgen. Dabei wird der Anbieter jeweils in der Regel nur bis zu fünf E-Roller beisammen abstellen. Eine größere Anzahl bedarf der Abstimmung mit der Stadt.

Der Anbieter bemüht sich, das Abstellen seiner E-Roller in Einfahrten, an Eingängen, auf Warteflächen des ÖPNV, auf Rettungswegen, Parkplätzen, Fahrwegen, Grünflächen (inkl. Wege) und im direkten Bereich zu Gewässern durch seine Kunden zu unterbinden. Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,80 Metern ist bei der Abstellung stets einzuhalten.

Die Kommune behält sich vor, besondere Abstellflächen für die E-Roller auszuweisen und bestimmte Bereiche für die Nutzung und/oder Abstellung zu sperren (z. B. Fußgängerzonen, Grünanlagen, Denkmalbereiche etc.). Der Anbieter wird dies mit geeigneten Mitteln (z. B. per Geofencing) umsetzen. Eine Anpassung dieser Verbotszonen ist im Bedarfsfall auch nachträglich möglich. Solche Verbotszonen können auch temporär (z. B. bei großen Veranstaltungen) festgelegt werden.

Laut eKFV müssen Elektrokleinstfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften

baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege, und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege sowie Radfahrstreifen und Fahrradstraßen befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Auf dem Gehweg und in der Fußgängerzone sind sie verboten. Ausnahmen bestehen bei Anordnungen mittels Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“, „Rad frei“ gilt nicht. Einbahnstraßen dürfen entgegengesetzt genutzt werden, wenn dies für Fahrräder erlaubt ist.

Wer ein Elektrokleinstfahrzeug auf Radverkehrsflächen führt, muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen. Wer ein Elektrokleinstfahrzeug führt, muss schnellerem Radverkehr das Überholen ohne Behinderung ermöglichen. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden. Erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Es gelten darüber hinaus auch die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend.

Von Seiten des Anbieters werden nur der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge.

Im Sinne eines klimafreundlichen Flottenmanagements ist die notwendige Fahrleistung zum Laden, Warten und Umverteilen der Flotten auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden. Alternativ können die durch den Betrieb der Flotte entstehenden Klimaemissionen mit Hilfe von Emissionsminderungszertifikaten kompensiert werden.

Sollten weitere Anbieter in Erscheinung treten, behält sich die Kommune eine Einschränkung der Anzahl je Anbieter vor, um eine entsprechende Gleichbehandlung zu gewährleisten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden.

### **3. Probetrieb**

In der Stadt Dessau-Roßlau soll vorerst ein Probetrieb durchgeführt werden, um Erfahrungen mit dem Elektroroller-Sharingsystem auf Seiten der Stadt und auch auf Seiten des Anbieters sammeln zu können. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung regelt das Miteinander zwischen der Stadt und der ZEUS Scooters GmbH.

Die gesamte Vereinbarung gilt für den Zweijahreszeitraum vom 01.04.2023 und endet zum 31.03.2025. Der Anbieter erhält die Möglichkeit, nach Vertragsunterzeichnung beider Parteien vorfristig den Probetrieb aufzunehmen. Vor Ablauf dieser Probezeit ist durch den Anbieter ein Auswertungsgespräch mit Vertretern der Kommune zu führen.

Der Probetrieb wird fortlaufend evaluiert. Sollte ein längerfristiger Betrieb angestrebt werden, würde eine entsprechende Information des Stadtrates durch die Verwaltung veranlasst werden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Karte Bediengebiet

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde

Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Frank Rumpf

Vorsitzender des Stadtrates